

Antragsberechtigung bei der Landesversammlung

Die Landesversammlung möge beschließen:

Die Geschäftsordnung der Landesversammlung wird in § 8 Abs. 1 geändert, um klarzustellen, dass jedes einzelne Mitglied der Landesleitung Anträge und Wünsche zur Tagesordnung einbringen kann.

Synopse

Stelle	Aktuelle Fassung	Neue Fassung
§ 8 Abs. 1	Anträge und Wünsche zur Tagesordnung können die Landesleitung sowie jeder Delegierte einbringen. Sie müssen mindestens 6 Wochen vor der Landesversammlung dem Landesvorstand vorliegen.	Anträge und Wünsche zur Tagesordnung kann jedes Mitglied der Landesleitung sowie jeder Delegierte einbringen. Sie müssen mindestens 6 Wochen vor der Landesversammlung dem Landesvorstand vorliegen.

Antragsteller

[Konstantin Stephan \(Korni\)](#) als Mitglied des Landesvorstands

Begründung

Die aktuelle Formulierung kann so interpretiert werden, dass die Landesleitung nur als gesamtes Gremium antragsberechtigt ist.